

3003 Bern, 16. Dezember 2015

---

## Verfügung

In Sachen

**Flughafen Zürich AG**

betreffend

**Änderung der Plangenehmigung vom 25. September 2013 über die Promotionsflächen in den Flughafengebäuden (Land- und Luftseite);  
Genehmigung der Promotionsfläche 1-088, Airside Center G01, Projekt-Nr. 13-01-001**

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Mit der Plangenehmigung vom 25. September 2013<sup>1</sup> genehmigte das UVEK zahlreiche Flächen für Promotionen in Bereichen mit Publikumsverkehr auf der Land- und Luftseite in den Flughafengebäuden Terminal 1, Terminal 2, Airport Center, Airside Center sowie Dock A, B und E auf den Geschossen G01, G0, G1 und G2 unter Auflagen zum Brandschutz und zur Ausgestaltung der Promotionen.
2. Die Promotionsfläche 1-088 im Airside Center G01 konnte damals aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes nicht genehmigt werden, weil sie die Arbeitsbedingungen im dahinterliegenden Verkaufslokal (Raum Nr. 1-054) negativ beeinflusste.
3. Am 19. Oktober 2015 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Handen des UVEK ein Gesuch um Genehmigung der besagten Promotionsfläche 1-088 ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular sowie einen revidierten Plan der Promotionsflächen im G1 des Flughafenkopfs.

---

<sup>1</sup> Plangenehmigung des UVEK betreffend Promotionsflächen in den Flughafengebäuden (Land- und Luftseite)

4. Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, nach Anpassungen im Ladenlayout des Geschäfts im Raum Nr. 1-054 seien die Voraussetzungen für die Genehmigung der Promotionsflächen nun gegeben.
5. Da es sich bei den Promotionsflächen um Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL<sup>2</sup> handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG<sup>3</sup> das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für deren Änderung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Für die definitive Genehmigung und die Anpassung der Pläne der Promotionsflächen ist ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchzuführen. Das BAZL hörte am 21. Oktober 2015 den Kanton Zürich zum eingereichten Gesuch an.
6. Am 4. Dezember 2015 stellte das Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:
  - Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 2. November 2015;
  - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 5. November 2015;
  - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 18. November 2015;
  - Schutz und Rettung Stadt Zürich (SRZ), Flughafen Zürich, Einsatz und Prävention, vom 2. Dezember 2015;
  - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 4. Dezember 2015.

Das AFV schliesst sich den in den Stellungnahmen gestellten Anträgen an, ohne eigene zu formulieren.

Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf eine Anhörung von Bundesstellen verzichtet werden.

Die FZAG teilte am 10. Dezember 2015 per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen aus der Anhörung keine Bemerkungen habe; damit war die Instruktion abgeschlossen.

7. Das AWA hat keine Einwände gegen das Vorhaben und beantragt lediglich, nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt seien ihm zur Prüfung einzureichen.

Dieser Antrag ist berechtigt und er wird in folgender allgemeiner Form als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen: Änderung an den genehmigten Promotionsflächen sind dem BAZL zu Handen der Fachstellen zu melden.

Das BAZL behält sich vor, für Änderungen ggf. ein Verfahren nach LFG durchzuführen.

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen, die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei noch SRZ haben Einwände gegen die Genehmigung der Promotionsfläche und beantra-

---

<sup>2</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

gen, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihnen im üblichen Verfahren vorzulegen. Mit der Aufnahme der oben erwähnten Auflage in die Verfügung ist dieser Antrag erfüllt.

Die Stadt Kloten schliesslich hält fest, die Promotionsfläche 1-088 könne genehmigt werden. Sie stellt eine Reihe feuerpolizeilicher Anträge, die mit Ausnahme von Antrag [3.7] denjenigen in den Planköpfen der genehmigten Pläne entsprechen und die bereits rechtskräftig verfügt wurden. Neue Auflagen ergeben sich somit nicht.

Mit Antrag [3.7] verlangt die Stadt Kloten, *gegebenenfalls* seien Brandmelde- und Sprinkleranlagen den neuen Verhältnissen anzupassen; die Projektpläne seien rechtzeitig vor Installationsbeginn der Inspektionsstelle «Technische Brandschutzanlagen» der Kantonalen Feuerpolizei, Postfach, 8050 Zürich, zur Genehmigung einzureichen.

Die Promotionsfläche weist eine Grösse von 7 x 3 m auf und wurde 2013 aus arbeitnehmerrechtlichen Gründen nicht genehmigt. Zudem sind für die Promotionsflächen generell zahlreiche feuerpolizeiliche Auflagen bereits verfügt worden. Eine Anpassung der Brandmelde- und Sprinkleranlagen im Airside Center erscheint aufgrund der kleinen Dimensionen der Promotionsfläche unverhältnismässig.

Die Anträge [4] und [5] der Stadt Kloten betreffend Bauherrschaft und Wechsel von Bauherr oder Projektverfasser während der Bauausführung sind für die Promotionen nicht relevant, so wenig wie der Antrag [6] (SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc. seien zu befolgen).

8. Zusammenfassend kommt das UVEK zum Schluss, dass
  - die Änderung der Plangenehmigung vom 25. September 2013 bezüglich Promotionsfläche 1-088 genehmigt werden kann;
  - der vorgelegte Plan Nr. 800005-0010, Rev.-Datum 24. Februar 2014, durch die Version vom 8. Oktober 2015 zu ersetzen ist; und
  - die relevanten Auflagen aus der Plangenehmigung vom 25. September 2013 weiterhin gültig sind, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.
9. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>4</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 520.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten. Aus der Stellungnahme der Stadt Kloten ist nicht ersichtlich, ob die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben wurde. Sie erscheint angesichts der feuerpolizeilichen Prüfung insgesamt angemessen und sie wird verfügt. Andere Fachstellen machen keine Gebühren geltend.

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

10. Nach Art. 49 RVOG<sup>5</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Vorsteherin des UVEK die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
11. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AfV zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AfV die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

1. Die Promotionsfläche 1-088, Airside Center G01, wird genehmigt.
2. Der vorgelegte Plan Nr. 800005-0015, Rev.-Datum 8. Oktober 2015, ersetzt die Version vom 24. Februar 2014.
3. Die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 25. September 2013 sind weiterhin gültig, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.
4. Änderungen an den genehmigten Promotionsflächen sind dem BAZL zu Handen der Fachstellen zu melden.
5. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
  - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich

---

<sup>5</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

7. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab, Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.